



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend die Kantonspolizei vom 3. Juni 1997 (PolV; SG 510.110)

1. Ausgangslage

Mit Ratschlag Nr. 20.1734.01 zu einer Teilrevision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG; SG 510.100) betreffend mehrheitlich formellen Anpassungen vom 16. Dezember 2020 wurden bewährte Institute der Kantonspolizei formell-rechtlich verankert und kantonale und bundesrechtliche Vorgaben nachvollzogen. Im Zuge dieser Teilrevision des Polizeigesetzes wurden auch Bestimmungen der Polizeiverordnung angepasst resp. gestrichen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zur Streichung von § 2 Abs. 2 PolV

§ 2 Aufnahmebedingungen	§ 2 Aufnahmebedingungen
¹ Über die nötige Beziehungsnähe zu unserem Gemeinwesen verfügt, wer mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen sowie mit Sprache und Recht vertraut ist und eine innere Verbundenheit mit der gesellschaftlichen und kulturellen Eigenart unseres Kantons beweist.	¹ Über die nötige Beziehungsnähe zu unserem Gemeinwesen verfügt, wer mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen sowie mit Sprache und Recht vertraut ist und eine innere Verbundenheit mit der gesellschaftlichen und kulturellen Eigenart unseres Kantons beweist.
² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes entscheidet über die Aufnahme von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in das Polizeikorps.	² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes entscheidet über die Aufnahme von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in das Polizeikorps.

Die Anstellungsbehörde leitet sich bereits aus § 10 Personalgesetz (PG; SG 162.100) ab und wird in der Regel durch departementsinterne Weisungen konkretisiert. Die Nennung der expliziten Anstellungsbehörde in der Polizeiverordnung ist deshalb nicht notwendig. Auch sind in der heute geltenden Fassung nur Polizistinnen und Polizisten, nicht jedoch Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten erfasst.

2.2 Zur körperlichen Leistungsfähigkeit

Neu	§ 2a Körperliche Leistungsfähigkeit
	¹ Die Angehörigen des Polizeikorps müssen in einer zur polizeilichen Aufgabenerfüllung adäquaten körperlichen Verfassung sein.
	² Die Kantonspolizei legt für sportliche Betätigungen der Korpsangehörigen während der Arbeitszeit ein Zeitkontingent fest. Dessen Bezug

	erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse. ³ Die Rahmenbedingungen werden in einer Dienstvorschrift festgelegt.
--	--

Abs. 1: Die körperliche Grundfitness der Korpangehörigen ist für die Aufgabenerfüllung bei der Kantonspolizei unerlässlich. Im Ereignisfall muss es den Mitarbeitenden jederzeit möglich sein, eine adäquate körperliche Leistung abzurufen. Die körperliche Leistungsfähigkeit ist aber nicht nur wichtig, um die polizeilichen Aufgaben so gut als möglich zu erfüllen, sondern gewährleistet im Einsatz auch den Schutz der eigenen Gesundheit sowie der Gesundheit anderer. Die Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit bzw. die Leistungsskalen werden von der Kantonspolizei festgelegt – berücksichtigt wird dabei auch das Alter der Mitarbeitenden.

Abs. 2: Grundsätzlich sind die Angehörigen des Polizeikorps für den Erhalt ihrer Fitness durch privates Training ausserhalb der Arbeitszeit selbst verantwortlich. Gemäss § 14 Personalgesetz trifft der Arbeitgeber die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität seiner Mitarbeitenden erforderlichen Massnahmen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). Aus dieser Fürsorgepflicht fliesst, dass die Kantonspolizei die Angehörigen des Polizeikorps verpflichten kann, ergänzend zum privaten Training in einem zu definierenden Ausmass während der Arbeit zu trainieren. Dabei ist bei der Terminierung der sportlichen Betätigungen auf die betrieblichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Das während der Arbeit zur Verfügung stehende Zeitkontingent ist in einer Dienstvorschrift festgelegt.

Abs. 3: Die konkrete Ausgestaltung des Zeitkontingents in Abs. 2 wird durch die Kantonspolizei festgelegt. Die jeweiligen Leistungstabellen bilden integralen Bestandteil der Dienstvorschrift.

2.3 Zur Anpassung von § 4 Abs. 1 Ziff. 5 PolV

§ 4 Pflichten ausser Dienst ¹ Die Angehörigen des Polizeikorps nehmen auch ausserhalb des Dienstes, sofern es ihnen zumutbar ist, polizeiliche Handlungen vor, namentlich 1. ... 5. zur Unterstützung im Dienst befindlicher Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten, welche Hilfe benötigen.	§ 4 Pflichten ausser Dienst ¹ Die Angehörigen des Polizeikorps nehmen auch ausserhalb des Dienstes, sofern es ihnen zumutbar ist, polizeiliche Handlungen vor, namentlich 1. ... 5. zur Unterstützung im Dienst befindlicher <i>Polizistinnen und Polizisten</i> Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten, welche Hilfe benötigen.
---	--

Es wurde eine Anpassung des Begriffs «Polizeibeamtin und Polizeibeamter» auf «Polizistin und Polizist» vorgenommen.

2.4 Zur Streichung von § 5 PolV

§ 5 Kein Anspruch auf Beförderung ¹ Aus dem Bestehen eines Ausbildungskurses entsteht kein Anspruch auf Beförderung. ² Ein Ausbildungskurs gilt als bestanden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden.
--

Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei sind seit dem 1. Juli 2000 dem kantonalen Personalgesetz unterstellt. Sofern dazu kein Erfordernis besteht, sollen keine zusätzlichen Bestimmungen im Polizeigesetz sowie in der Polizeiverordnung festgehalten werden. Im Zuge der Streichung der Absätze 2 (Beförderungen) und 3 (Weiterbildung) von § 26 PolG wird auch § 5 PolV, wonach ein Anspruch auf eine Beförderung bei erfolgreichem Abschluss einer Weiterbildung im kantonalen Personalrecht

nicht vorgesehen ist, obsolet. Mit der Streichung von § 5 PolV gelten für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei hinsichtlich Beförderungen und Weiterbildung die gleichen Grundsätze wie für alle anderen Kantonsangestellten, mit Ausnahme der Begrenzung der Rückerstattung der Ausbildungskosten auf 100'000 Franken bzw. für die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten sowie bewaffnete Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten 20'000 Franken (vgl. dazu die nachstehenden Erläuterungen zu § 7 PolV).

2.5 Zur Anpassung von § 7 PolV

§ 7 Erstattung der Ausbildungskosten ¹ Die maximale Rückerstattungssumme beträgt 30'000 Franken.	§ 7 Erstattung der Ausbildungskosten ¹ Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb der Verpflichtungsdauer von vier Jahren nach Abschluss der Grundausbildung durch Mitarbeitende der Kantonspolizei gekündigt, beträgt die Rückerstattungssumme für Polizistinnen und Polizisten 100'000 Franken und für Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten sowie bewaffnete Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten 20'000 Franken. Die Höhe der Rückerstattung richtet sich nach der geleisteten Dienstzeit und reduziert sich monatlich pro rata temporis. Vorbehalten bleiben allfällige interkantonale Vereinbarungen. ² Bei einem Abbruch der Polizeiausbildung vor Abschluss der Grundausbildung ohne triftigen Grund sind die bis dahin entstandenen Ausbildungskosten, begrenzt auf den Maximalbetrag von 100'000 Franken, zurückzubezahlen. Vorbehalten bleiben allfällige interkantonale Vereinbarungen. ³ Bei einem Abbruch der Ausbildung zur Sicherheitsassistentin und zum Sicherheitsassistenten mit Fachrichtung Verkehr sowie zur bewaffneten Sicherheitsassistentin bzw. zum bewaffneten Sicherheitsassistenten vor Abschluss der Grundausbildung ohne triftigen Grund sind die bis dahin entstandenen Ausbildungskosten, begrenzt auf den Maximalbetrag von 20'000 Franken, zurückzubezahlen. Vorbehalten bleiben allfällige interkantonale Vereinbarungen.
--	--

2.5.1 § 7 Abs. 1 PolV

2.5.1.1 Verpflichtungsdauer

Gemäss Ziff. 6 und 7 der Richtlinie zur Weiterbildung ist bei der Kostenbeteiligung des Arbeitgebers von 10'000 Franken und mehr zwingend eine Ausbildungsvereinbarung mit einer Verpflichtungsdauer von (mindestens) zwei Jahren abzuschliessen. Die Verpflichtungsdauer beträgt sowohl für Polizistinnen und Polizisten als auch für Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten nach Abschluss der Grundausbildung neu vier Jahre.

Bei Polizistinnen und Polizisten beginnt die Verpflichtungsdauer im ersten Monat nach dem erfolgreichen Bestehen der Eidgenössischen Berufsprüfung.

Die Erhöhung der Verpflichtungsdauer um ein Jahr trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ausbildung von drei auf vier Jahre erhöht wurde und die Kantonspolizei während der gesamten Ausbildung der Mitarbeitenden beträchtliche Ressourcen aufwendet. Diese Investition soll letztlich der Kantonspolizei, welche die Kosten im Vorfeld getragen hat, möglichst lange zugutekommen.

Die Dauer der Ausbildung von angehenden Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten (unabhängig der Fachrichtung) demgegenüber ist mit fünf Monaten relativ kurz. Bei Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten sowie bei bewaffneten Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten beginnt die Verpflichtungsdauer im ersten Monat nach dem erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung. Die Erhöhung der Verpflichtungsdauer um ein Jahr widerspiegelt die Tatsache, dass die Mitarbeitenden direkt nach Abschluss der Ausbildung ohne Weiteres in der Lage sind, Stellen in der Privatwirtschaft im Sicherheitsbereich zu übernehmen. Entsprechend attraktiv sind sie auf dem Stellenmarkt.

2.5.1.2 Rückerstattungspflicht während der Verpflichtungsdauer

Der zurückzuerstattende Betrag reduziert sich gemäss der Richtlinie zur Weiterbildung nach der pro rata bemessenen verbleibenden Verpflichtungsdauer jeden Monat um den entsprechenden Betrag. Bei der Verpflichtungsdauer von vier Jahren reduziert sich dieser monatlich jeweils um 1/48.

Eine solche Rückerstattungspflicht pro rata temporis besteht, sofern:

- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der massgebenden Verpflichtungsdauer kündigt;
- einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter gekündigt wird und dies auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Dies ist der Fall bei einer Kündigung aufgrund von ungenügenden Leistungen (§ 30 Abs. 2 lit. c PG), einer Kündigung aufgrund schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung (§ 30 Abs. 2 lit. c PG), einer Kündigung aufgrund der Begehung einer strafbaren Handlung (§ 30 Abs. 2 lit. e PG) sowie bei einer fristlosen Entlassung (§ 32 PG).

In begründeten Fällen kann von der Rückerstattungspflicht abgesehen werden, beispielsweise bei Unzumutbarkeit der Weiterführung des Arbeitsverhältnisses. Im unverschuldeten Krankheitsfall besteht keine Rückerstattungspflicht.

2.5.1.3 Höhe der Rückerstattungssumme während der Verpflichtungsdauer

Die Richtlinie zur Weiterbildung vom 28. Mai 2002 sieht eine Rückerstattungspflicht zu Vollkosten vor. Weil vorliegend mit der Begrenzung des maximalen Rückerstattungsbetrages auf 100'000 Franken bzw. 20'000 Franken von der Richtlinie generell abgewichen wird, ist dies auf Verordnungsebene festzuschreiben.

Polizistinnen und Polizisten

Die Erhöhung des Rückerstattungsbetrags von bisher 30'000 Franken auf 100'000 Franken trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ausbildungsvollkosten inkl. Lohnkosten für die neue Zweijahresausbildung für eine Polizistin oder einen Polizisten rund 345'000 Franken betragen. Im interkantonalen Vergleich ist die kantonale Rückerstattungssumme für Korpsangehörige der Kantonspolizei mit 30'000 Franken bis dato sehr tief: Einzig der Kanton Bern liegt mit 12'000 Franken unter Basel-Stadt. Deutlich höhere Rückerstattungssummen weisen dagegen die Kantone Basel-Landschaft, Aargau, Zug, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zürich auf. Die Rückerstattungsbeträge betragen hier zwischen 50'000 und 110'000 Franken. Die Rückerstattungsregelung trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass eine Rückzahlung des gesamten Betrages von 345'000 Franken offensichtlich nicht zumutbar wäre.

Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten mit Fachrichtung Verkehr sowie bewaffnete Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten

Die Ausbildungsvollkosten inkl. Lohnkosten für die fünfmonatige Ausbildung zur Sicherheitsassistentin und zum Sicherheitsassistenten (unabhängig der Fachrichtung) betragen rund 60'000 Franken. Aufgrund der Erfahrungen des durchschnittlichen sozioökonomischen Hintergrunds der bisherigen Bewerberinnen und Bewerber für die Ausbildung ist die Statuierung einer vollumfänglichen Rückerstattungspflicht unverhältnismässig. Eine Beschränkung auf 20'000 Franken ist angesichts der dafür im Vergleich zu den Polizistinnen und Polizisten im Verhältnis zur Ausbildungsdauer länger ausgestalteten Verpflichtungsdauer gerechtfertigt.

2.5.1.4 Interkantonale Vereinbarungen

Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen. Diesbezüglich sieht das aktuell geltende Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch vom 25. Juni 2003 (SG 510.700) zwischen den Konkordatspartnern vor, dass bei einem Wechsel der Ausgebildeten innerhalb der Konkordatskantone innert 5 Jahren nach Abschluss der Grundausbildung der empfangende Kanton dem bisherigen Kanton einen Pauschalbetrag von 110'000 Franken entrichtet. Dieser reduziert sich ebenfalls pro rata.

2.5.2 § 7 Abs. 2 und 3 PolV

2.5.2.1 Höhe der Rückerstattungssumme bei Abbruch der Ausbildung

Unabhängig von der vierjährigen Verpflichtungsdauer besteht sowohl für Polizistinnen und Polizisten wie auch für Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten eine Rückerstattungsverpflichtung für die entstandenen Kosten (wiederum begrenzt auf den Maximalbetrag von 100'000 Franken bzw. 20'000 Franken), wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in Ausbildung:

- das Arbeitsverhältnis vor Abschluss der Ausbildung kündigt;
- die Ausbildung ohne triftigen Grund vorzeitig abbricht;
- ohne triftigen Grund zu einer mit dem Abschluss der Ausbildung verbundenen Prüfung nicht antritt.

Ein triftiger Grund für den Abbruch einer Ausbildung oder eines Nichtantritts einer Prüfung liegt insbesondere dann vor, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nachweislich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Ausbildung zu Ende zu führen, oder wenn ein sonstiger vergleichbarer Schicksalsschlag die Weiterführung der Ausbildung verunmöglicht.

2.6 Zur Streichung von § 8 PolV

§ 8 Bewaffnung

~~¹ Die Kantonspolizei bestimmt, wann der Dienst von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten unbewaffnet versehen werden kann.~~

Die Befugnis der Kantonspolizei, über die Bewaffnung der Korpsangehörigen situativ zu entscheiden, ist bereits im Polizeigesetz verankert. Die Wiederholung in der Verordnung kann daher gestrichen werden.

2.7 Zur Anpassung von § 18b PolV

§18b Alarmwesen	
³ Für private Sicherheitseinrichtungen, die nicht direkt bei der Kantonspolizei angeschlossen sind, sondern über einen privaten Sicherheitsdienstleister bewirtschaftet werden, wird im Falle eines Fehlalarms für das Erstellen des Einsatzdispositivs eine Gebühr von Fr. 300 fällig.	³ Für private Sicherheitseinrichtungen, die nicht direkt bei der Kantonspolizei angeschlossen sind, sondern über einen privaten Sicherheitsdienstleister bewirtschaftet werden, wird im Falle eines Fehlalarms für das Erstellen des Einsatzdispositivs eine Gebühr von Fr. 300 fällig.

Der Regierungsrat revidierte mit Regierungsratsbeschluss Nr. 20/20/36 vom 16. Juni 2020 die Verordnung betreffend die Kantonspolizei Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PolV, SG 510.110). Mit den Änderungen wurde die generelle Struktur der Vorschriften über Gebühren und Aufwendersersatz sprachlich angepasst und konkretisiert. Die bisherigen Bestimmungen zur Gebührenpraxis im Zusammenhang mit dem Alarmwesen (Objektverwaltung) führten zu Missverständnissen, weshalb insbesondere in diesem Bereich sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Bereits im Jahr 2020 wurde jedoch festgehalten, dass sich mit der neuen Bestimmung beim Alarmwesen «samt Vorgehen im Zusammenhang mit der Kostentragungspflicht nichts verändert»¹.

Mit der Inkraftsetzung der besagten Bestimmung per 1. Juli 2022 wurde jedoch eine unbeabsichtigte Überkorrektur vorgenommen. Dies wird besonders augenfällig in Anbetracht des Willens des Regierungsrates, nicht das Vorgehen bei der Kostentragungspflicht abzuändern, sondern die bestehenden Gebühren lediglich in der Höhe anzupassen und in ein strukturierteres Gewand zu bringen.

Wie sich gezeigt hat, hatte die in Kraft getretene Neuregelung aber zur Folge, dass private Sicherheitseinrichtungen, für die ebenfalls kein Alarmeinsatzdispositiv bei der Einsatzzentrale hinterlegt ist und die *direkt und nicht über einen privaten Sicherheitsdienstleister* die Polizei alarmieren, den Fehlalarm nach effektivem Aufwand bezahlen müssen. Dies ist einerseits in der Abrechnung wesentlich komplexer und andererseits für die Bevölkerung kostspieliger. Vorliegend gibt es keinen sachlichen Grund, private Sicherheitseinrichtungen, die einen Fehlalarm via privatem Sicherheitsdienstleister melden, in der Gebührenpflicht gegenüber einer direkt meldenden (Dritt-) Person zu privilegieren.

Die Bestimmung ist daher entsprechend anzupassen und der Einschub «sondern über einen privaten Sicherheitsdienstleister bewirtschaftet werden» zu streichen. Nach wie vor wird einheitlich für sämtliche private Sicherheitseinrichtungen, unabhängig des «Alarmierungsweges», der gleiche Kostenansatz für einen Fehlalarm in Rechnung gestellt.

Beilage

Synopse

¹ Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend die Kantonspolizei vom 3. Juni 1997 (PolV, SG 510.110), P200329, Ziff. 1.3.2.